



arge
kompost
& biogas

niederösterreich

ARGE Kompost u. Biogas NÖ

3100 St.Pölten, Wiener Straße 64

Tel.: 05 0259 25305

Fax: 05 0259 95 25305

Mobil: 0664/1444013

e-mail: arge_kompubiogas@lk-noe.at

www.kompost-biogas.at

ZVR-Zahl: 902687868

ergeht an:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Beilagen

83/Gi

Bezug	Bearbeiter	05 0259	Durchwahl	Datum
	Univ.Lektor Dipl.-Ing. Swoboda		25305	14. Juli 2015

**Betreff: Entwurf Normengesetz 2015,
Begutachtung (GZ BMWFW-96.306./005-I/11/2015)
Stellungnahme**

Die Geschäftsführung der ARGE Kompost und Biogas NÖ gibt zum Entwurf des Normengesetzes 2015 (NormG 2015), der unter GZ BMWFW-96.306./005-I/11/2015 am 22. Juni 2015 versandt wurde, eine Stellungnahme ab. Hintergrund dafür ist der Praxisbezug von mehr als zwanzig Jahren Normungserfahrung als Experte und Leiter zahlreicher einschlägiger Gremien sowie als Geschäftsführer einer Interessenvertretung der Mitglieder als Betreiber von Kompost- und Biogasanlagen in Niederösterreich, Wien und Burgenland.

Die Stellungnahme wird an

- begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
- BMWFW, Abt. I/11 post.i11@bmwfw.gv.at
- die Landwirtschaftskammer Österreich

gesandt und auf der Homepage der ARGE Kompost und Biogas Niederösterreich – zusammen mit weiteren Informationen – unter <https://www.kompost-biogas.at/normengesetz-entwurf-2015/> veröffentlicht.

1. Allgemeine Stellungnahme

Die bereits ausgelösten heftigen Reaktionen auf den obigen Entwurf bestärken den Eindruck, dass es großen Zeitdruck und mangelnde fachliche Diskussion im Vorfeld gab.

Man könnte auch vorsätzliches Handeln vermuten.

Die sehr umfangreichen bereits veröffentlichten Kritiken in der vorläufigen Stellungnahme von Austrian Standards werden inhaltlich zur Gänze mitgetragen.

2. Spezielle Stellungnahme

2.1 Im Entwurf werden unter „Begriffsbestimmungen“ im § 2, Pkt 7, „festgelegte Kreise“ aufgelistet. Allerdings wird unter „Nationale Normung“ im § 6, Pkt 4 darüber gesprochen, ob ein Normvorhaben „unterstützt“ wird. Diese Formulierung ist unklar und stellt ein Ausschlusskriterium dar.

§ 6, Pkt 4 sollte daher folgendermaßen verkürzt werden: „Die Normungsorganisation hat den Antrag zu prüfen.“

2.2 Im Entwurf werden die „Schlichtungsstelle“ im § 12, die „Zusammensetzung und Bestellung“ im § 13 und das „Lenkungsgremium“ im § 14 behandelt.

Aus fachlicher Sicht ist die Einbindung von einschlägiger Fachkompetenz unerlässlich.

Daher sind in § 12, §13, und § 14 im Sinn der Sozialpartnerschaft die für den jeweiligen Fall relevanten Institutionen mit deren Interessenvertretungen explizit anzuführen.

2.3 Im Entwurf wird die „Gebahrung“ im § 15 behandelt; Pkt 3 beschreibt den Kostenvorschuss.

Mitunter ist aus Erfahrung der zeitliche Aufwand für ein Normungsvorhaben sehr groß. Die Gruppe der Nutznießer kann sich auf nur wenige, vielleicht sogar finanzschwache Normungsteilnehmer erstrecken und die Normadressaten sind aber alle Bewohner der Republik Österreich.

Pkt 3 ist ein „KO-Kriterium“ und setzt das Normungswesen als Einrichtung zum sozialpartnerschaftlichen Interessenausgleich außer Kraft.

Daher ist § 15, Pkt 3 ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen
Univ. Lektor DI Manfred Swoboda eh
Geschäftsführer